

Vergabekammer  
beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss

**dazu OLG Naumburg Beschluss: 1 Verg 02/02**

AZ: VK Hal 26/01

Halle, 06.02.2002

- Rügeerfordernis , objektives Erkennen von Vergabeverstößen
- Bekanntmachung Zuschlagskriterien
- Vertragsgegenstand
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- § 3 Abs. 4 VgV
- §§ 97 Abs. 1 u. 2, 107 Abs. 3 GWB
- §§ 8a, 9a VOL/A

In dem Nachprüfungsverfahren der

Bietergemeinschaft

.....GmbH

.....

..... GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....

.....

Antragstellerin

g e g e n

Abwasserzweckverband „.....“

.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....

.....

Antragsgegner

unter Beiladung der

Bieterin ..... GmbH

.....

Beigeladene

## w e g e n

des gerügten Vergabeverstößes zum Verhandlungsverfahren bezüglich der „Technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Abwasserentsorgung der Abwasserzweckverbände „.....“ und „.....“ hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle aufgrund der mündlichen Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Der Hauptantrag der Antragstellerin sowie der Hilfsantrag werden abgewiesen.
2. Der Antragsgegner wird angewiesen, die Ausschreibung aufzuheben.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte.
4. Die von der Antragstellerin und dem Antragsgegner zu tragenden Kosten werden auf je ..... € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsgegner gab im Ausschreibungsanzeiger beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Ausgabe ....., bekannt, dass er beabsichtige, die Betriebsführung für die Abwasserentsorgung im Rahmen eines Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu vergeben. Die technische und kaufmännische Betriebsführung sollte für zwei Abwasserzweckverbände erbracht werden.

Nach der Bekanntmachung war die Dienstleistung in zwei Losen, aufgeteilt pro Zweckverband, anzubieten. Für den Fall der Fusionierung beider Zweckverbände war eine Gesamtleistung einzureichen. Dem entgegen standen die Forderungen des Informationsgespräches vom 22.08.2001. Hier wurde seitens der Vergabestelle festgelegt, dass das Anbieten einer Gesamtsumme ausreichend sei. Wertungskriterien sind weder in der Bekanntmachung noch in den übergebenen Unterlagen benannt. Grundsätzlich waren die Angebote zweifach vorzulegen.

Nach Auswertung des Teilnahmewettbewerbes forderte die Vergabestelle sechs geeignete Bewerber auf, Angebote bis zum 24.09.2001 einzureichen. Als Grundlage für die Erarbeitung der Angebote wurden den Bewerbern vier Ordner mit diversen Unterlagen einschließlich eines Entwurfes eines Betriebsführungsvertrages übergeben und vor Abgabe des ersten Angebotes ein Informationsgespräch durchgeführt. Im weiteren Verlauf erhielten die Teilnehmer zusätzliche Bieterinformationen.

Im Entwurf des Betriebsführungsvertrages wird als Vertragsgegenstand die Beseitigung des anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers) gem. § 151 Abs. 1 WG LSA definiert.

§ 3 des Entwurfes regelt die vom späteren Betriebsführer zu übernehmenden Leistungen. Nach Absatz 2 hat dieser die Wartung und Pflege der bestehenden Anlagen zu übernehmen. Die technische und kaufmännische Betriebsführung ist in Absatz 3 definiert. Danach umfasst die technische Betriebsführung folgende Aufgaben:

- ◆ Betrieb der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Abwasserentsorgungsanlagen entsprechend der vom Verband übernommenen Pflichten und behördlichen Auflagen
- ◆ Zentrale Überwachung der Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich Materialbeschaffung und Lagerhaltung
- ◆ Regelmäßige Kontrolle und Wartung der Abwasserentsorgungsanlagen
- ◆ Erforderliche Durchführung von Reparaturen an den Abwasserentsorgungsanlagen
- ◆ Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes zur Störungsüberwachung und -behebung
- ◆ Labordienste
- ◆ Sicherung der Leistungsrechte

Die kaufmännische Betriebsführung wird wie folgt umrissen:

- ◆ Abrechnung und Rechnungserstellung
- ◆ Buchhaltung
- ◆ Auftragsabrechnung
- ◆ Vergütungsabrechnung
- ◆ Zahlungsverkehr, Außenstandsverwaltung
- ◆ Erstellung des Jahresabschlusses
- ◆ Erstellung des Geschäftsberichtes
- ◆ Erstellung von Erfolgs-, Investitions- und Finanzplänen
- ◆ Erstellung statistischer Unterlagen
- ◆ Zusammenarbeit bei Öffentlichkeitsmaßnahmen

Den Bietern stand es frei, zu diesem ergänzende Leistungen anzubieten.

Nach § 4 behält sich der Verband das Satzungsrecht, Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen als ureigene Aufgabe vor.

Bezüglich des zu übernehmenden Personals ist entsprechend § 11 beabsichtigt einen Personalüberleitungsvertrag abzuschließen, welcher jedoch nicht Bestandteil der übergebenen Unterlagen war.

Der Entwurf des Betriebsführungsvertrages enthielt keine konkreten Vorgaben. Die Mengenermittlungen - als Grundlage für die Angebote - wurden den Bietern überlassen.

Zum Submissionstermin am 24.09.2001 reichten sechs Anbieter je zwei Angebote ein. Das Angebot der Antragstellerin schließt mit einem Grundentgelt in Höhe von ..... €/Jahr und einem Arbeitspreis in Höhe von ..... €/cbm basierend auf einer Abwassermenge von 4329 Tcbm. Das Angebot der Beigeladenen schließt mit einem Angebotspreis in Höhe von ..... €/Jahr für die Betriebskosten und einem Arbeitspreis in Höhe von ..... €/cbm basierend auf einer Abwassermenge von ca. 2829 Tcbm. Zusätzlich zu ihrem Angebot reichte die Beigeladene nachstehende Angebote bzw. Vertragsentwürfe ein:

- Dienstleistungen über den Einzug Kommunalabgaben
- Dienstleistungen zum Investitionsmanagement
- Dienstleistungen zum Finanzmanagement
- Weitere technische und kaufmännische Dienstleistungen
- Vorschlag eines Personalüberleitungsvertrages

Am 01. u. 02.10.2001 führte die Vergabestelle erste Verhandlungsgespräche mit den sechs Anbietern. Entsprechend den Protokollen stellte sie Nachforderungen an die Bieter und übergab einen siebenseitigen Fragebogen. Dieser ist nach seinem Inhalt mit dem erweiterten Angebot der Beigeladenen vergleichbar.

Im Gesprächsprotokoll mit der Antragstellerin fand sich kein Hinweis darauf, dass Aufklärung darüber betrieben wurde, dass ihre ermittelte Menge zur Abwasserentsorgung erheblich von der der Beigeladenen abweicht. Im Übrigen wurde lediglich über enthaltene bzw. nicht enthaltene Preise gesprochen (Strom, Chemikalien, Kosten für EVIP).

Zum 16.10.2001 waren ergänzende Angebote wiederum zweifach durch die Bieter vorzulegen. Entsprechend dem ermittelten Ergebnis durch den Auftraggeber belegten nunmehr die Beigeladene, die Beschwerdeführerin und die Bieterin ..... die vorderen Plätze.

Daraufhin wurden diese drei Bieter in das zweite Verhandlungsgespräch am 24.10.2001 einbezogen.

Aus dem Gesprächsprotokoll mit der Antragstellerin ergibt sich lediglich, dass diese die Kosten für die Indirekteinleiterkontrolle nachzureichen hat. Im Gesprächsprotokoll mit der Beigeladenen findet sich ein Hinweis, dass Einheitspreise (ohne einzelne Bezeichnung) zu benennen sind. Zu diesem Termin wurden die Bieter wiederum aufgefordert ergänzende Unterlagen bis zum 30.10.2001 zweifach nachzureichen. Dem kam die Bieterin ..... und die Beschwerdeführerin nach. Von der ..... wurde der Kammer nur ein Angebot vorgelegt.

Nach Auswertung dieser eingereichten Unterlagen stellt sich das ermittelte Endergebnis durch den Auftraggeber wie folgt dar:

.....	.....	€
Bietergemeinschaft	.....	€
.....	.....	€

Weitere Verhandlungen wurden daraufhin am 06.11.2001 nur noch mit der Beigeladenen durchgeführt. Grundlage der Verhandlung bildete hierbei jedoch ein Angebotsendpreis in Höhe von ..... €

Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin über ihren Verfahrensbevollmächtigten mit Fax-Schreiben vom 21.11.2001 Beschwerde bei der Vergabekammer Halle ein und beantragt die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Sie vertritt die Auffassung, dass der Auftraggeber beabsichtige, Kriterien seiner Entscheidung zugrunde zu legen, die für die Antragstellerin nachteilig seien. Im laufenden Verfahren sei der Antragsgegner von den Ausschreibungsbedingungen abgewichen, denn weder die Ausschreibung noch der Entwurf des Betriebsführungsvertrages hätten vorgesehen, dass für einzelne Leistungen ein konkretes Entgelt ausgewiesen werden sollte. Im Übrigen sollen weitere Aufgaben übernommen werden, die nicht zur privatrechtlichen Betriebsführung gehören. Des Weiteren sei die Beigeladene auszuschließen.

Im Einzelnen sei sie der Ansicht, dass die Präklusionsregel des § 107 Abs. 3 GWB hier nicht zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens führe, da die Verstöße erst im laufenden Verfahren hätten erkannt werden können.

Inhaltlich beanstandet sie, dass sie durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften durch den Antragsgegner in eigenen Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzt sei. In Folge der nachstehend beanstandeten Vergabeverstöße drohe der Antragstellerin ein Schaden, wobei hier bereits die drohende Zuschlagserteilung an einen Mitbewerber als Schadensmerkmal ausreiche.

1) Zur Begründetheit führt sie aus, dass die Antragsgegnerin gegen § 25 Ziff. 3 VOL/A verstoße, wenn sie beabsichtige den Zuschlag der Beigeladenen zu erteilen, da ihr Angebot das Wirtschaftlichste sei.

Das Angebot der Beigeladenen müsse nach § 25 Nr. 1 Abs. 1d, Nr. 2 Abs. 2 VOL/A ausgeschlossen werden.

Wie sich aus den Vergabeakten ergäbe, habe die allein im Wettbewerb verbliebene Bieterin ..... ein Unterangebot abgegeben und dieses während des Verfahrens geändert und ergänzt.

Die ..... habe einen Arbeitspreis von ..... €/cbm Abwasser angeboten. Damit liege sie um ca. ....% unter dem nächstgünstigsten Bieter.

Die Abwassermengen hatte der Antragsgegner mit der Bieterinformation Nr. 3 vom 01.09.2001 mit rund 2.829.000 cbm Schmutzwasser im Jahr angegeben. Die Entsorgung dieser Abwassermenge könne einschließlich des Aufwandes an Strom, Hilfsstoffen, Kanalgutentsorgung sowie Wasserbezug nicht zu dem von der ..... gebotenen Entgelt von ..... € pro Jahr erbracht werden. Dieser Preis decke nicht einmal die Energiekosten – Jahresenergieverbrauch 774.659 kWh.

Die Unauskömmlichkeit wäre für den Antragsgegner offenkundig. Dem Antragsgegner waren der Energiebedarf und die Energiepreise, der bisherige Arbeitspreis der ..... als derzeitige Betriebsführerin sowie die Angebote der anderen Bieter bekannt. Mit der Bieterinformation Nr. 3 habe der Antragsgegner selbst die Stromkosten für das Jahr 2000 noch mit ..... DM beziffert. In derselbigen teilte der Antragsgegner den Bietern Mietkosten für Controller ..... mit ..... DM mit. Da dem Antragsgegner die Einkaufskonditionen der Beigeladenen bekannt sind (.....,- DM/t .....), wäre für ihn offenkundig gewesen, dass der gebotene Arbeitspreis nicht einmal die Kosten dieses einen Hilfsstoffes abdecke.

Nach dem Entwurf des Betriebsführungsvertrages sollte auch ein Arbeitspreis für Fäkal-schlamm und- wasser angeboten werden. Selbst wenn die Bieter bei der Abgabe ihrer Angebote an die Formulierung des Vertragsentwurfes nicht gebunden waren, so war jedenfalls eindeutig, dass der Arbeitspreis auch die Fäkalentsorgung zu umfassen habe.

Sowohl die Kosten für Energie, Nutriox als auch für die Fäkalentsorgung liegen bereits für sich offenkundig über den von der Beigeladenen gebotenen Arbeitspreis.

- 2) Der Auftraggeber sei zum Nachteil der Antragstellerin von dem Vergabekriterium abgewichen und habe die Antragstellerin zu Unrecht vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- 2.1) Der Auftraggeber habe die Modalitäten des Vergabeverfahrens verletzt. Das Verhandlungsverfahren werde als Verfahren, bei dem der Auftraggeber sich an Unternehmen wendet, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln, (vgl. Art. 1 Nr. 7 lit. c) SKR) definiert.

In Verhandlungen über die Auftragsbedingungen sei der Auftraggeber jedoch in den Bietergesprächen nicht eingetreten. Er habe lediglich Auskünfte über Detailpositionen der Gesamtkalkulation erbeten. Die Antragstellerin müsse vermuten, dass die Anfragen im Interesse der allein im Wettbewerb verbliebenen Bieterin erfolgte, um außerhalb des Angebotes eine wirtschaftliche Günstigkeit zu konstruieren.

Die Leistung war als Betriebsführung der Abwasserversorgung ausgeschrieben. Gegenstand der Betriebsführungsverträge sollte die vollständige technische und kaufmännische Betriebsführung der Verbände sein. Die Einzelheiten des angestrebten Modells und der zu übernehmenden Aufgaben sollten in einem Betriebsführungsvertrag geregelt werden. Der im Informationsgespräch am 22.08.2001 überreichte Vertragsentwurf sah im § 5 ein Entgelt bestehend aus Grundentgelt und Arbeitsentgelt vor.

Das Grundentgelt sei definiert als jährliche Vergütung für die vom Auftragnehmer selbst zu erbringende Leistung, die neben der kaufmännischen und technischen Betriebsführung auch die Verbandsarbeit (Geschäftsbesorgung) einschließe. Das Arbeitsentgelt wurde als Quotient aus Entgelt zur Vergütung eingekaufter Materialien und Leistungen für die Betriebsführung und der Abwassermenge, die in der Einrichtung Abwassersammlung transportiert wird, definiert.

Weitere Entgelte sehe der Vertragsentwurf nicht vor. Vielmehr sei der Leistungsumfang in § 3 des Vertragesentwurfes funktional beschrieben.

Im ersten Bietergespräch forderte der Auftraggeber Angaben zum kalkulierten Entgelt für einzelne Positionen. Zwar sei die Antragstellerin dem mit Schreiben vom 12.10.2001 nachgekommen. Zugleich habe sie jedoch gerügt, dass damit von den Ausschreibungsbedingungen abgewichen werde. Weder die Ausschreibung noch der Entwurf des Betriebsführungsvertrages habe vorgesehen, dass für einzelne Leistungen ein konkretes Entgelt ausgewiesen werden sollte.

Namentlich eine Aussage zu einem Teilentgelt für Fäkalentsorgung, die nachträglich vom Antragsgegner verlangt wurde, sei aus den zur Verfügung gestellten Daten heraus nicht möglich und aus den Definitionen, die den Beitrags- und Gebührensatzungen zum Zweck der Abgrenzung von Kostenmassen zu Grunde liegen, nicht notwendig.

Inhalt der Ausschreibung war die Gesamtleistung, nicht die Vergabe einzelner Teilleistungen (wie z.B. Fäkalentsorgung). Maßgebend könne daher nur das angebotene Gesamtentgelt für die Gesamtbetriebsführung sein.

2.2) Ausgeschrieben war die vollständige technische und kaufmännische Betriebsführung der Verbände. Die Auftraggeber sollten abwasserbeseitigungspflichtig bleiben.

Mit der Bieterinformation Nr. 4 übersandte der Auftraggeber einen Fragebogen zur Betriebsführung. Aus den Fragen musste die Antragstellerin entnehmen, dass abweichend von der Ausschreibung und dem Entwurf des Betriebsführungsvertrages auch weitere Aufgaben übernommen werden sollten, die nicht zur privatrechtlichen Betriebsführung einer Abwasserentsorgung gehörten. Das gelte u.a. für:

- die Erstellung von Gebührenbescheiden,
- die Bearbeitung von Fördermittelanträgen,
- Vorbereitung von Planungs-, Vermessungs- und Baugrunduntersuchungsverträgen einschließlich Aufgabenstellung,
- Kontrolle und Abnahme der Leistung auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung,
- Vorbereitung von Verträgen für Baugestaltung, Grunddienstbarkeiten, Kauf, Pacht, Straßenbenutzung etc. einschließlich Entschädigungszahlungen,
- Prüfung von Ausschreibungsunterlagen,
- Einholung von baufachlichen Stellungnahmen, wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen,
- Mitwirkung bei Submissionen und Vergabe von VOB und VOL-Leistungen,
- Vorbereitung der Zuschlagserteilung,
- Erstellung von Bescheiden zu Anschlussaufforderungen, Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln,
- Mitwirkung bei der Baudurchführung, Koordinierung des Bauablaufes, Aufmaß- und Rechnungsprüfung, Erstellung von Zwischen- und Endverwendungsnachweisen,
- Verwaltung von Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften, Abnahme der Bauleistung, Vorbereitung der Aktivierungen,
- Mitarbeit bei Planung und Bauüberwachung von Erschließungsvorhaben, technische und buchhalterische Übernahme von Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange,
- Bearbeitung von Freistellungsanträgen,
- Bearbeitung von Kostenfestsetzungsbescheiden und Widersprüchen von Indirekteinleitern,
- Satzungsrecht,
- Erstellung und Verwaltung des geographischen Informationssystems,
- Ersatzvornahmen im Rahmen der Ahndung von Verstößen gegen Satzungen des Abwasserzweckverbandes,

- Mitwirkung und Durchführung von Vermögensauseinandersetzung,
- Abarbeitung von Auflagen aus der Sanierungshilfe,
- Spülungen der angrenzenden Kanalnetze bei Investitionsmaßnahmen,
- Anschlusskontrollen, Ermittlung von Fehleinleitungen,
- Videobefahrungen,
- Grabenberäumungen sowie
- Reparaturarbeiten/Sanierungsmaßnahmen.

Aus dem Umstand, dass der Auftraggeber die Fragen in seine Fragebögen zur Betriebsführung aufgenommen hatte, ergebe sich, dass er die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgaben bei der Vergabe berücksichtigen wolle.

Damit offenbare der Auftraggeber zugleich, dass sowohl der Ausschreibung als auch der Vergabe keine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zugrunde lag; obwohl die Leistung eindeutig - funktional - ausgeschrieben und von der Antragstellerin und den übrigen Bietern auch verstanden wurde.

Bei den Aufgaben handelt es sich um hoheitliche, originäre Verbandsaufgaben, um Rechtsberatung, um Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. um Aufgaben die über die normale Betriebsführung hinausgehen.

Durch die unzureichende und unvollständige Ausschreibung wurde die Antragstellerin daran gehindert, ein auskömmliches und konkurrenzfähiges Angebot abzugeben.

Die Antragstellerin habe den Verstoß, als er nach Angebotsabgabe erkennbar wurde, mit Schreiben vom 12.10.2001 gerügt.

Soweit der Antragsgegner die Bereitschaft oder ein Angebot zur Übernahme der im Fragekatalog aufgeführten Zusatzarbeiten zum Kriterium seiner Vergabeentscheidung machen wolle, müsse er sich vorhalten lassen, dass die Ausschreibung keine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung enthielt. Die Aufgaben hätten mit genannt werden müssen. Sie dürften daher im weiteren Verfahren bei der Vergabeentscheidung nicht berücksichtigt werden.

Entgegen der vom Auftraggeber im Schreiben vom 12.11.2001 vertretenen Ansicht seien die Leistungen endgültig und abschließend beschreibbar, wie es auch durch die funktionale Bezeichnung in der Ausschreibung erfolgt sei. Hieran sei der Auftraggeber gebunden.

Auch das Verhandlungsverfahren rechtfertige keine unvollständigen Leistungsbeschreibungen. Der Einwand des Auftraggebers zeige, dass offensichtlich auch die Leistungsbeschreibung für die übrigen Bieter zu offen und unbestimmt gehalten wurde, um dem von vornherein bevorzugten Bieter Hintertüren offen zu halten.

- 3) Der Auftraggeber habe den Konkurrenten der Beigeladenen wesentliche Informationen vorenthalten. Dies gelte für den Firmentarifvertrag, die zur Pflege fremdvergebenen Grünflächen und die Aufschlüsselung der Abwassermengen.

Die Antragstellerin durfte darauf vertrauen, dass die ihr am 22.08.2001 überlassenen vier Ordner vollständig seien und über alle wesentlichen Umstände des Auftrages Auskunft geben würden. Der Auftraggeber habe nochmals in seinem Schreiben vom 19.11.2001 bestätigt, dass die Ordner alle wesentlichen Daten enthalten. Offensichtlich seien der Firmentarifvertrag und die anderen vorgenannten Umstände nicht lediglich vergessen, sondern bewusst der Antragstellerin und den anderen Bietern vorenthalten worden.

Soweit der Antragsgegner die Auffassung vertrete, dass die Antragstellerin nach Übersendung des Firmentarifvertrages ihr Angebot hätte ändern können, so gehe er fehl. Nach Angebotsabgabe verbiete sich eine Änderung des Angebotes. Dies werde auch vom Antragsgegner für nicht zulässig erachtet.

Die Beigeladene verfügte im Zeitpunkt der Angebotsabgabe (24.09.2001), welche die Grundlage für weitere Verhandlungen biete, über den Informationsvorteil der Kenntnis des Firmentarifvertrages, der sowohl der Antragstellerin als auch allen anderen Bietern zu diesem Zeitpunkt unbekannt war.

- 4) Der Auftraggeber habe Bietern die Möglichkeit gegeben, ihre Angebote nach der Abgabe zu ändern.

Er habe die Bieter aufgefordert, ihre Angebote bis zum 24.09.2001 abzugeben. Die Verfahrensbeteiligten mussten davon ausgehen, dass zu diesem Tage ihre verbindlichen Angebote vorzulegen seien.

Mit der Bieterinformation Nr. 4 bat der Auftraggeber die Bieter, weitere Angebotsunterlagen bis zum 16.10.2001 einzureichen, damit die Angebote erneut gewertet werden können.

In der Vorstellung der Bindung an das Angebot vom 21.09.2001 habe die Antragstellerin sich darauf beschränkt, ihre Unterlagen zu ergänzen. Obwohl insbesondere mit dem Firmentarifvertrag erst jetzt nachträglich ein erheblicher Kostenfaktor mitgeteilt wurde, habe sie das angebotene Gesamtentgelt nicht geändert.

Aus dem Umstand, dass sie im zweiten Bietergespräch am 24.10.2001 lediglich pro forma um die Untersetzung einzelner Entgeltpositionen gebeten und anschließend als nicht mehr günstigste Bieterin ausgeschlossen wurde, sei zu schließen, dass der Auftraggeber anderen Bietern die Möglichkeit geben wollte, ihre Angebote namentlich hinsichtlich der Höhe des Gesamtentgeltes und der Konditionen nachzubessern.

Ein derartiges Vorgehen verbiete sich jedoch auch im Verhandlungsverfahren. Gegenstand der Verhandlungen könnten grundsätzlich nur einzelne, in den verschiedenen Angeboten abweichende Vertragsbedingungen sein, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu erreichen.

- 5) Der Auftraggeber habe nachträglich die Vergabekriterien geändert.

Die Antragstellerin hatte gerügt, dass die Vergabekriterien nicht feststehen würden, dies habe sich im Zuge der Verhandlungen gezeigt.

Nachfragen der Antragstellerin zur Bewertung, mit denen die tatsächlichen Schwerpunkte und Bewertungsabsichten hätten aufgeklärt und nachgewiesen werden können, seien ohne Begründung abgewehrt worden. Auch der Hinweis, dass der Gesetzgeber die Vergabestelle zur Offenlegung der Zuschlagskriterien verpflichtete, wurde ignoriert.

Statt dessen teilte der Auftraggeber zunächst mit Schreiben vom 12.11.2001 mit, dass Herr ..... eine Matrix entwickeln würde. Damit gestehe der Auftraggeber zu, dass die Vergabekriterien im Zeitpunkt der Ausschreibung nicht fest standen.

Die Antragstellerin habe den Hinweis im Informationsgespräch vom 22.08.2001 dahingehend verstanden, dass die Matrix als Hilfsmittel in Gestalt einer Form der Darstellung dienen solle, selbst jedoch keine Vergabekriterien definiere.

Das Schreiben vom 19.11.2001 solle wohl dahin zu verstehen sein, dass der Zuschlag lediglich nach den allgemeinen Regeln des § 25 Ziffer 3 VOL/A erfolgen soll. Hierzu passen allerdings nicht die Nachfragen des Auftraggebers in den Bietergesprächen.

Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Auftraggebers sei auf die bekannt gemachten Zuschlagskriterien beschränkt. Sowohl die Bekanntmachung als auch das Schreiben vom 19.11.2001 enthielten nur den generellen Hinweis auf die Wertungskriterien des § 25 Ziffer 3 VOL/A. Konkrete, auf die Vergabe bezogene Kriterien werden nicht genannt. Für die Wertung dürften daher andere Kriterien als der niedrigste Preis nicht angewandt werden (BayObIG Beschl. v. 12.09.2000 - Verg 4/00).

Die Antragstellerin gehe davon aus, dass sie den niedrigsten Preis angeboten habe. Zum Nachteil der Antragstellerin sei der Auftraggeber von dem Vergabekriterium abgewichen und habe die Antragstellerin zu Unrecht vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Übrigen sei auch ein Ausschluss wegen Aufnahme von Tätigkeiten außerhalb des Gebietes der Stadt und des Landkreises ..... nicht gegeben. Die Beteiligung der Antragstellerin am Vergabeverfahren stelle auch keine unlautere Handlungsweise dar.

Die Beteiligungsverhältnisse der Bieter seien unerheblich. Die Stadt und der Landkreis ..... sind nach § 2 Abs. 2 Sächs.KomZG weder allgemein noch gemäß §§ 95 ff. SächsGemO (bzw. i.V.m. § 63 SächsLKrO) konkret gehindert, sich überörtlich im Bereich der Abwasserentsorgung zu betätigen.

Die Abwasserbeseitigung unterliege – wie auch die Abfallentsorgung – nicht den Beschränkungen des Gemeindefinanzrechts nach §§ 95 ff SächsGemO. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliege nach § 63 Abs. 2 SächsWG den Gemeinden

Nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO gelte sie nicht als wirtschaftliche Betätigung. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliege nach § 63 Abs. 2 SächsWG den Gemeinden, so wie sie auch gem. § 3 Abs. 1 SächsABG Träger der Abfallentsorgung seien.

Die Abwasserbeseitigung sei mithin eine sogenannte privilegierte Betätigung, in deren Rahmen den Gemeinden auch eine überörtliche Betätigung erlaubt sei (jeweils zu Abfallentsorgung: OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.01.2000 – Verg 3/99, OLG Celle Beschl. v. 12.02.2001 – 13 Verg 2/01 zu § 108 NdsGO).

Die vom Antragsgegner behauptete Rechtsansicht werde von keinem Vergabesenat und soweit ersichtlich auch nicht in der Literatur vertreten.

Sie beantragt:

Den Zuschlag an die Antragstellerin zu erteilen und zumindest aber die Verhandlungen mit der Antragstellerin weiterzuführen.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners beantragt:

die Beschwerden zurückzuweisen.

Der Antragsgegner führt bezüglich des Antrages der Antragstellerin aus, dass diese bereits unzulässig seien.

Die Antragstellerin könne ihr Rechtsschutzziel, das Vergabeverfahren insoweit neu durchzuführen, als es zur Behebung der Verfahrensfehler notwendig sei, und den Ausschluss der Mitbieterin ..... mbH mit dem Antrag nicht erreichen, da sie selber nicht rechtsschutzbedürftig sei.

Die Bietergemeinschaft bestehe nämlich ausschließlich aus sogenannten kommunalen Unternehmen, die in Sachsen ihren Sitz habe.

Gesellschafter der ..... GmbH ist nach Kenntnis der Vergabestelle die Stadt ..... Gesellschafter der ..... ist nach Kenntnis der Vergabestelle ausschließlich der Landkreis .....

Die Vergabestelle sei bisher davon ausgegangen, dass sich die Bietergemeinschaft am Verfahren beteiligen dürfe. Sie müsse jedoch nunmehr erkennen, dass eine Beteiligung der Bietergemeinschaft ausgeschlossen sei, da sie mit ihrer Beteiligung gegen die Vorschriften des sächsischen Gemeindefinanzrechts verstoßen würde. Die Vergabestelle wäre aufgrund ihrer in § 2 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A normierten Verpflichtung, wettbewerbsbeschränkende und

unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen, verpflichtet, die Antragstellerin wegen mangelnder Eignung und Zuverlässigkeit auszuschließen.

Unlautere Verhaltensweisen seien vor allem solche, die gegen die guten Sitten verstießen und deshalb § 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzen. Nach § 1 UWG ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vorzunehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Ein solcher Sittenverstoß könne schon darin begründet sein, dass eine wettbewerbliche Tätigkeit überhaupt aufgenommen werde, bei der dem Wettbewerbsteilnehmer von Gesetzes wegen der Marktzutritt in der von ihm gewünschten Form untersagt sei (vgl. dazu OLG Hamm - Gelsengrün Entscheidung - NJW 1998, S. 3504). Im vorliegenden Fall liege eine den Wettbewerb verfälschende unlautere Handlungsweise vor, die darin bestehe, dass die Antragstellerin sich an einem Wettbewerb beteilige, der ihr nach den Vorschriften der sächsischen Gemeindeverordnung untersagt sei.

Für die Zulässigkeit kommunaler wirtschaftlicher Beteiligung sei auf den Wortlaut der sächsischen Gemeindeordnung, und zwar auf die Regelungen zum Kommunalwirtschaftsrecht in den §§ 96 ff. der sächsischen Gemeindeordnung abzustellen.

Nach § 97 Abs. 1 SächsGemO dürfe die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen ungeachtet der Rechtsform errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, sofern der öffentliche Zweck dies rechtfertige.

Die Vorschriften zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung in den genannten Paragraphen dienen auch dem Schutz der Mitbewerber, denn sie seien nicht nur fiskalisch und haushaltsrechtlich ausgestaltet, sondern sie beträfen unmittelbar die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde und seien darauf ausgerichtet, die kommunale erwerbswirtschaftliche Betätigung im Verhältnis zur privaten Wirtschaft zu regeln (vgl. dazu z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.01.2000, Verg 3/99).

Ein öffentlicher Zweck im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO sei immer dann gegeben, wenn Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge, d.h. die Aufgaben, die schon immer zum Aufgabenbereich einer Gemeinde gehören, betroffen seien.

Die Aufgabe der Betriebsführung für Dritte im Rahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gehöre nicht dazu.

Damit dürfe sich die Bietergemeinschaft schon aus diesem Grunde nicht an der Ausschreibung beteiligen.

Der notwendige Ausschluss der Antragstellerin von dem Vergabeverfahren lasse sich aber auch aus § 2 Nr. 3 VOL/A und § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A ableiten.

Nach § 2 Nr. 3 VOL/A sind Leistungen an zuverlässige Bewerber zu vergeben. Zuverlässigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich der Auftraggeber auf die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages verlassen können soll (vgl. dazu auch Müller in: Daub/Eberstein, VOL/A, 5. Aufl. 2000, RdNr. 14, zu § 2).

An einer solchen Zuverlässigkeit mangle es jedoch gerade dann, wenn der Auftraggeber befürchten müsse, dass die privatwirtschaftliche Betätigung des kommunalen Unternehmens durch die Kommunalaufsicht beanstandet und untersagt würde (vgl. dazu OLG Celle, Beschluss vom 12.02.2001, 13 Verg 2/01) oder durch einen privaten Konkurrenten im Wege von Unterlassungsklagen unterbunden werde.

Nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A seien bei der Zuschlagerteilung nur solche Bieter zu berücksichtigen, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Auch hier würde der Verstoß gegen die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts aus den genannten Gründen zur Unzuverlässigkeit der Antragstellerin und damit zu ihrem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Unwirksamkeit ergebe sich aber auch und gerade daraus, dass der Landkreis und die Stadt ..... außerhalb ihrer eigenen Grenzen tätig werden wollen.

Eine solche Betätigung sei nämlich kommunalverfassungsrechtlich nur zulässig, wenn nicht nur die Gemeinden, auf deren Gebiet die Leistungen erbracht werden sollen, mit der Betätigung einverstanden sind, sondern nur dann, wenn die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeinde- bzw. Kreisgebietes überhaupt erlaubt sei. Gerade das sei jedoch nicht der Fall.

Denn im Gegensatz zu § 116 der sachsen-anhaltinischen Gemeindeordnung dürfe sich in Sachsen eine Kommune (Stadt oder Landkreis) nicht außerhalb ihres Gebietes wirtschaftlich betätigen.

Damit lägen solche Verstöße gegen das Gemeindefirtschafts- und Gemeinderecht vor, die eine Betätigung der Arbeitsgemeinschaft außerhalb ihrer Gebietshoheit derzeit jedenfalls ausschließen. Dem Verfasser sei bekannt geworden, dass auch in Sachsen über die Möglichkeit einer Gesetzesänderung diskutiert werde. Solange diese nicht eintrete, dürfe jedenfalls die Bietergemeinschaft nicht außerhalb des Bundeslandes Sachsen tätig sein. Dieses habe die Vergabestelle übersehen, als sie den Teilnahmeantrag der Antragstellerin zuließ.

Des Weiteren will die Antragstellerin lt. ihrem Schriftsatz vom 21.11.2001 die Wertung der im Rahmen des Verhandlungsverfahrens vorgelegten Angebote "moniert" haben. Davon sei der Vergabestelle nichts bekannt. Insofern sei die Antragstellerin ebenfalls gemäß § 107 Abs. 3 GWB präkludiert.

Die Anträge seien in jedem Falle aber auch unbegründet, soweit sich die Antragstellerin gegen die "fehlerhafte Wertung der Anträge" wendet.

Die Wertung sei ordnungsgemäß vorgenommen worden. Die Vergabestelle weist daraufhin hin, dass der WP/StB ..... und Partner Treuhandgesellschaft mbH während des Verfahrens sein Bewertungssystem nicht verändert habe.

Sie habe lediglich eine Bewertungsmatrix erstellt, die als Grundlage für die Bewertung der eingehenden Angebote diene.

Da der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolge, sei das einzige Bewertungskriterium der Vergabestelle die "wirtschaftliche Günstigkeit" der Angebote; nichts anderes.

Es sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle mit allen Bietern über die Modalitäten der Leistungserbringung und den Umfang ihrer Leistungen umfangreich verhandelt habe. Es wurden gerade nicht nur, wie die Antragstellerin behauptet, Auskünfte über Detailpositionen der Gesamtkalkulation erbeten.

Vielmehr wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Zahlen aus den Angeboten keinem anderen Bieter zugänglich zu machen seien und auch nicht gemacht würden.

Deshalb sei beispielsweise auch die Antragstellerin in der Besprechung am 24.10.2001 vom Unterzeichner darauf hingewiesen worden, dass die angeforderten Unterlagen bzw. die Ergänzungen des Angebots bis zum 30.10.2001 beim Verband eingehen müssten. Dort sei nicht von einem neuen Angebot gesprochen worden, sondern lediglich von Unterlagen und Ergänzungen, die das Angebot immer weiter konkretisieren.

Die Vergabestelle habe sich von dem Grundsatz leiten lassen, im Verhandlungsverfahren nicht "pokern" zu dürfen, sondern lediglich Angebote zu konkretisieren und so die wirtschaftlich günstigste Form der Leistungserbringung zu ermitteln.

Die Antragstellerin rüge das nachträgliche Abweichen von den Ausschreibungsbedingungen zu Unrecht.

Der im Informationsgespräch am 22.08.2001 überreichte Vertragsentwurf sehe in der Tat in § 5 ein Grundentgelt und ein Arbeitsentgelt vor.

Es sei aber durch den Unterzeichner mit Schreiben vom 10.09.2001 die Bieterinformation Nr. 1 verteilt worden. Darin finde sich der ausdrückliche Hinweis, dass es sich bei dem in der Informationsveranstaltung am 22.08.2001 übergebenen Betriebsführungsvertrag um einen losen Entwurf handle. Insbesondere die Regelungen in § 5 könnten jederzeit für das Angebot frei verändert werden. Die Regelung in § 5 enthalte die Kostenseite.

Auch der in § 3 des Vertrages vorgesehene Leistungsumfang sei zunächst ansatzweise beschrieben worden, um überhaupt eine Verhandlungsgrundlage zu bieten.

Verbindliche Angaben der Zahlen seien darin jedoch nicht gefordert.

Richtig sei, dass in dem ersten Bietergespräch die Vergabestelle Angaben zum kalkulierten Entgelt für einzelne Positionen gefordert habe.

Die Antragstellerin sei dem mit Schreiben vom 12.10.2001 nachgekommen. Sie sei der Meinung, rechtzeitig gerügt zu haben, dass damit von den Ausschreibungsbedingungen abgewichen werde, weil weder die Ausschreibung noch der Entwurf des Betriebsführungsvertrages vorsah, dass für einzelne Leistungen ein konkretes Entgelt ausgewiesen werden sollte. Tatsächlich sei aber keine Abweichung erkennbar.

Man befand sich hier im Verhandlungsverfahren. An der Bewertung der Angebote habe sich nichts geändert. Die Leistungen des Herrn ..... bestanden lediglich darin, die Angebote vergleichbar zu machen.

Soweit die Antragstellerin behauptet, mit Bieterinformation Nr. 4 sei ein Fragebogen zur Betriebsführung übergeben worden, aus dem sie habe entnehmen müssen, dass abweichend von Ausschreibung und Entwurf des Betriebsführungsvertrages auch weitere Aufgaben übernommen werden sollten, die nicht zur privatrechtlichen Betriebsführung einer Abwasserentsorgung gehören, ist für die Vergabestelle nicht erkennbar, warum die Leistungen nicht zur privatrechtlichen Betriebsführung einer Abwasserentsorgung gehören sollten. Gerade die dort genannten Leistungen seien für die Betriebsführung charakteristisch.

Die Antragstellerin lässt vortragen, dass sowohl der Ausschreibung als auch der Vergabe keine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zugrunde läge, obwohl die Leistung eindeutig ausgeschrieben und von der Antragstellerin und den übrigen Bietern auch verstanden worden sei.

Auch die Antragstellerin zeige damit, dass sie offenbar die Schwierigkeiten erkannte, eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zugrunde legen zu können. Gerade in einem Verhandlungsverfahren zeige sich immer wieder, dass einzelne Bieter möglicherweise nicht alle der potentiell zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich erbringen können oder wollen. Bieter beziehen immer auch Dritte in die Leistungserstellung ein oder schlagen vor, dass Leistungen auch durch die öffentlichen Auftraggeber selbst durchgeführt werden. Dies betreffe insbesondere Teilleistungen, für die es gelegentlich günstiger oder aus sonstigen Gründen vernünftiger sein könne, diese durch den Auftraggeber anstatt durch den Auftragnehmer selbst zu erbringen. Dieses liege in den individuellen Eigenschaften der potentiellen Auftraggeber begründet.

Soweit die Antragstellerin meint, bei den zu übernehmenden Aufgaben handele es sich um hoheitliche, originäre Verbandsaufgaben, um Rechtsberatung, um Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. um Aufgaben, die über die normale Betriebsführung hinaus gehen, so geht sie in der offensichtlichen Annahme fehl.

Unklar sei bereits, was mit "normaler" Betriebsführung gemeint sei, klar werde jedoch, dass der Antragsgegner und Vergabestelle gerade auch aus diesen Gründen offenbar gezwungen war, das Verhandlungsverfahren zu wählen.

Wenn später Entgelte für Einzelpositionen oder sogenannte "Zusatzleistungen" gefordert seien, so führe dies lediglich dazu, dass die Angebote, die im Verhandlungsverfahren vorgelegt wurden, besser vergleichbar werden.

Entgegen ihres Vortrages sei die Antragstellerin sehr wohl in der Lage gewesen, ihr Angebot systematisch/methodisch zu kalkulieren.

Sie habe offenbar feststellen müssen, dass sie nicht so günstig sei, wie der wirtschaftlich günstigste Bieter. Nunmehr versuche sie mit Mitteln des Vergaberechts, sich in die Position zu versetzen, weiter am Verhandlungsverfahren teilnehmen zu können. Sie hat ein durchaus auskömmliches und konkurrenzfähiges Angebot abgegeben, dass letztlich aber eben nicht so günstig war, wie das des wirtschaftlich günstigsten Anbieters.

Die Antragstellerin lässt vortragen, der Auftraggeber habe den Bietern die Möglichkeit gegeben, ihre Angebote nach der Abgabe zu ändern.

Tatsächlich gibt es ein solches Verhalten im gesamten Verfahren nicht.

Mit der Bieterinformation Nr. 4 sei in der Tat mitgeteilt worden, dass um die Übersendung von Angebotsunterlagen bis zum 16.10.2001 gebeten werde. Sodann sollten die Angebote erneut gewertet werden.

Mit "erneut gewertet" habe die Vergabestelle nicht zum Ausdruck gebracht, dass hier plötzlich neue oder andere Kriterien in Ansatz gebracht würden, sondern lediglich, dass die konkretisierten Angebote wiederum gewertet würden. Dieses sei selbstverständlich zulässig. Auch die Übersendung des Firmentarifvertrages hätte die Antragstellerin durchaus in die Lage versetzt, ihr Angebot zu korrigieren. Wenn sie dieses nicht getan hat, obwohl angeblich nachträglich ein erheblicher Kostenfaktor mitgeteilt worden ist, bliebe dies Sache der Bieterin. Sie könne die Verantwortung dafür nicht der Vergabestelle zuweisen.

Insbesondere hätte der Firmentarifvertrag nicht zwingend vorgelegt werden müssen. Denn der Firmentarifvertrag sei ausschließlich Sache der jetzigen und bisherigen Betriebsführerin ..... und ihrer Mitarbeiter, nicht jedoch eines Dritten. Wenn dieser Firmentarifvertrag gleichwohl den anderen Bietern zugänglich gemacht worden ist, so deshalb, damit diese ihre Angebote noch einmal überprüfen konnten. Denn sie wären verpflichtet, die Mitarbeiter der ....., die bisher die Betriebsführung für die Auftraggeber durchführt, gem. § 613a BGB mindestens ein Jahr lang weiter zu beschäftigen.

Die Bieter haben den Firmentarifvertrag erhalten, obwohl sie darauf keinen Anspruch hätten. Denn dieser unterliegt grundsätzlich den Geheimhaltungsvorschriften und betrifft ausschließlich die Mitarbeiter der ..... und die ..... selbst.

Insbesondere auch im Hinblick auf § 613a BGB ist die ..... jedoch bereit gewesen, diesen Firmentarifvertrag zur Verfügung zu stellen. Auch die zur Pflege fremdvergebenen Grünflächen und die Aufschlüsselung der Abwassermengen haben die Bieter erhalten.

Jedenfalls habe die Vergabestelle keinesfalls bewusst der Antragstellerin und den anderen Bietern die genannten Unterlagen vorenthalten.

Wenn die Antragstellerin meine, dass das Interesse der Bieter an dem Auftrag wohl nach Abgabe der Angebote mit diesen Informationen verleidet werden solle, so irre sie. Sie werfe der Vergabestelle damit nicht nur unlauteres, sondern offenbar sogar strafbares Verhalten vor.

Mit der Teilnahme der ..... an dem Vergabeverfahren sei kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot verbunden. Das Diskriminierungsverbot ist in § 97 Abs. 2 GWB kodifiziert und konkretisiert.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gehöre seit jeher zu den fundamentalen Prinzipien des nationalen und des europäischen Vergaberechts. Die Chancengleichheit aller Bieter sei ein zentrales Gebot des Vergaberechts. Sie erlange in jeder Phase des Vergabeverfahrens Bedeutung (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 25.04.1996, Rs. C-87/94).

Die Voraussetzungen, unter denen ein Verstoß gegen § 97 Abs. 2 GWB angenommen werden könne, orientieren sich wegen des aus Artikel 10 EGV folgenden Gebots der gemeinschaftskonformen Auslegung in erster Linie an den Diskriminierungsverboten des primären Gemeinschaftsrechts und deren Einzelausformung in den materiellen Vergaberichtlinien. Auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG müsse in den Fällen zurückgegriffen werden, in denen die Diskriminierungsverbote des Gemeinschaftsrechts nicht anwendbar sind, d.h. bei reinen Inländerdiskriminierungen, die nicht bereits von den Vergaberichtlinien erfasst sind.

Einzelfälle des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot führen zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. Das Vergabeverfahren sei aber rechtmäßig, da die ..... nicht unmittelbar an der Erstellung der Verdingungsunterlagen beteiligt war.

Die ..... ist derzeitiger Betriebsführer. Sie hat die aktuelle Mitarbeiterliste der Mitarbeiter in Besitz, die gemäß § 613a einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung beim Verband und so dann auch beim neuen Auftragnehmer hätten. Wenn im Kopf die ..... ausgewiesen ist, so ist dies nur zutreffend.

Die Antragstellerin erkennt zu Recht, dass die bei der ..... angestellten Mitarbeiter übernommen werden müssen (Übergang von ..... auf die AZV und weiter auf den neuen Betriebsführer).

Soweit sie aber behauptet, dass weder in der Ausschreibung noch in dem Entwurf des Betriebsführungsvertrages auf eine Verpflichtung der Auftraggeber hingewiesen worden sei, bei Beendigung des bestehenden Betriebsführungsvertrages mit der ..... Personal gemäß § 613a BGB übernehmen zu müssen, entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Im Informationsgespräch am 22.08.2001 habe der Unterzeichner abschließend zur Information aller anwesenden Bieter (auch der Vertreter der Antragstellerin war in Begleitung mehrerer Personen bis zuletzt anwesend) darauf hingewiesen, dass derzeit noch die ..... Betriebsführerin sei. Ferner seien die Verbände verpflichtet, im Rahmen des § 613a BGB die dort für die Verbände eingesetzten Mitarbeiter bei Beendigung des Betriebsführungsvertrages mit der ..... zu übernehmen.

Mit Ausnahme der Beschwerdeführerin seien alle anderen Bieter davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter zu übernehmen seien.

In den Betriebsführungsvertrag gehörten keine Regelungen zu § 613a BGB. Für den "Übergang" seien vielmehr gesonderte Verträge zu schließen. Allerdings könnten für den Fall der Beendigung dieses Vertrages in der Tat Regelungen aufgenommen werden. Das jedoch sollte bei den Verhandlungen erörtert werden.

In der Tat habe einer der Bieter bei der Vergabestelle nachgefragt, ob es möglich sei, den Firmentarifvertrag zu erhalten. Dieser wurde mit der Bieterinformation Nr. 4 am 08.10.2001 allen Bietern zur Kenntnis gegeben.

Durch Beschluss vom 25.01.2002 ist die Bieterin ..... GmbH zum Verfahren beigeladen worden.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gehabt, ihren Vortrag zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu ergänzen.

Der Antragstellerin wurde mit Beschluss vom 18.12.2001 Akteneinsicht gewährt, nicht jedoch in die Angebote der konkurrierenden Unternehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig aber unbegründet.

1a) Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 – Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03. Die Beschwerde wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhoben, welches einen Dienstleistungsauftrag i.S. von § 99 Abs. 1 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Gegenstand hat.

Bei der ausgeschriebenen Leistung – Technische und kaufmännische Betriebsführung – handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 1a VOL/A, Fassung 2000. Denn die Bestimmungen der a-Paragrafen sind zusätzlich zu den Basisparagrafen anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert der Leistung ohne Umsatzsteuer 200.000 Europäische Währungseinheiten erreicht oder überschreitet (vgl. § 2 Nr. 3

Vergabeverordnung - VgV). Maßgebend für die Festlegung des Auftragswertes ist die geschätzte Gesamtvergütung im Sinne der vorgesehenen Leistung. Der relevante Auftragswert folgt gem. § 3 Abs. 4 VgV bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen über Dienstleistungen aus dem geschätzten Gesamtwert auf Grundlage der gesamten Laufzeit des Vertrages.

Zur Bestimmung ihrer Zuständigkeit hat sich die Kammer zur Wertermittlung am Kostenvolumen des ursprünglichen Angebotes der Antragstellerin orientiert. Dieses beläuft sich auf ..... € jährlich, so dass sich der Wertumfang der Gesamtmaßnahme, da der Betriebsführungsvertrag über eine zehnjährige Laufzeit geschlossen werden soll, auf mind. .... € beziffern lässt. Der EU-Schwellenwert von 200.000 € ist damit auch schon im Rahmen des Grundangebotes der Antragstellerin überschritten, der Anwendungsbereich des 4. Teiles des GWB (§§ 97ff) ist somit eröffnet.

Die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ist nach Abschnitt II Abs. 1 und 2 der vorbezeichneten Richtlinie örtlich zuständig, da der Antragsgegner seinen Sitz innerhalb der Grenzen des Regierungspräsidiums Dessau hat.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 GWB.

- b) Entgegen der Auffassung des Antragsgegners fehlt es der Antragstellerin hier nicht an der Antragsbefugnis. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Antragstellerin aufgrund der Regelungen des § 97 Abs. 1 SächsGemO tatsächlich nicht hätte in das Verhandlungsverfahren einbezogen werden dürfen. Soweit sich der Antragsgegner auf die Bestimmungen des § 25 Nr. 2 VOL/A zu stützen sucht, so hat er sich dieser Möglichkeit durch sein Verhalten im Auswahlverfahren selbst begeben. Generell gilt auch für das Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb der Grundsatz, dass alle für die Eignung der Bewerber relevante Umstände im Teilnahmewettbewerb selbst abschließend zu prüfen sind. Ein Rückgriff auf diese Gesichtspunkte ist dem Auftraggeber im Rahmen des Verhandlungsverfahrens bereits vom Sinn und Zweck des Teilnahmewettbewerbes her verwehrt. Lediglich Umstände, die den Tatbeständen des § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b) VOL/A entsprechen, können auch noch im Rahmen des Verhandlungsverfahrens als Ausschlusskriterien herangezogen werden. Da keinerlei Anzeichen für unrichtige Angaben seitens der Antragstellerin gegeben sind, greift die Ausnahmeregelung hier nicht. Der Antragsgegner hat seine Eignungsprüfung somit als abgeschlossen zu betrachten und darf sich in diesem Verfahrensstand nicht auf die Regelungen des § 97 SächsGemO berufen. Ein Rückgriff auf die Prüfung des Vorliegens der Eignungskriterien war zum Stand des Verfahrens somit auch der Vergabekammer verwehrt.

Soweit sich der Auftraggeber in seiner Stellungnahme zum Nachprüfungsantrag erstmalig auf die Problematik der mangelnden Eignung bezieht, sei der Vergabekammer ungeachtet der obigen Ausführungen an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass dieser Gesichtspunkt unverzichtbarer Bestandteil des Vergabevermerkes nach § 30 VOL/A hätte sein müssen, vom Auftraggeber folglich vor dem Termin der Beschlussfassung in der Versammlung am 10.12.2001 abschließend zu prüfen gewesen wäre.

- c) Ein Rügeausschluss gemäß § 107 Abs. 3 GWB ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht gegeben.

Der Antrag wird nicht schon deshalb unzulässig, weil die Antragstellerin nach Auffassung des Antragsgegners ihrer unverzüglichen Rügeobliegenheit nicht gehörig nachgekommen sei. Der Antragsgegner kann nicht mit seiner Auffassung durchdringen, die Antragstellerin hätte mit ihrem Schriftsatz vom 16.11.2001 nicht rechtzeitig und inhaltlich verfehlt gerügt. In ihrem Rügeschreiben hat die Antragstellerin ausdrücklich die Veränderung der Ausschreibungsbedingungen, die Erweiterung des Auftragsvolumens, die Unzulässigkeit von Nachverhandlungen, den Nichtausschluss der Beigeladenen sowie ein Fehlverhalten des Antragsgegners bei der Wertung der Angebote kritisiert. Die Antragstellerin konnte erst durch die nachträglich geforderten Leistungen durch den Antragsgegner im laufenden Verfahren erkennen, dass von dem ursprünglichen Leistungsumfang abgewichen und die Wertung unter Einbeziehung nicht veröffentlichter Kriterien erfolgen sollte. Hier verkennt der Antragsgegner, dass es nicht darauf ankommt, wann der Bieter die Verstöße hätte er-

kennen müssen, sondern wann sie objektiv erkannt wurden (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB).

- 2) Der Antrag auf Zuschlagserteilung als auch hilfsweise auf Fortführung des Verhandlungsverfahrens unter Einbeziehung der Antragstellerin ist unbegründet.

Soweit die Antragstellerin ihren Hauptantrag auf Zuschlagserteilung ausrichtet, konnte sie nicht durchdringen, da das Vergabeverfahren an schwerwiegenden Vergabeverstößen leidet und somit nicht durch Zuschlagserteilung beendet werden kann.

Im vorliegenden Fall wurden die für das Vergabewesen elementaren Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung verletzt (vgl. § 97 Abs. 1 und 2 GWB), so dass Verstöße gegen individualschützende Normen im Sinne des § 97 Abs. 7 GWB gegeben sind.

Der Auftraggeber hat gegen die für ihn bindende Verpflichtung des § 9a VOL/A verstoßen, wonach er in den Verdingungsunterlagen oder der Vergabebekanntmachung alle Zuschlagskriterien deren Verwendung er vorsieht, möglichst in der Rang- und Reihenfolge anzugeben hat. Dabei wird nicht zwischen dem Offenen-, Nichtoffenen- oder dem Verhandlungsverfahren differenziert.

Daraus zieht die Kammer die Schlussfolgerung, dass diese Kriterien als Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Angebotsabgabe auch im Verhandlungsverfahren erfüllt sein müssen. Dem steht auch nicht die Regelung des § 17a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A mit seinem Hinweis auf den Anhang C II entgegen, wonach die Vergabekriterien kein notwendiger Bestandteil der Bekanntmachung sind. Denn § 9a VOL/A räumt ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Zeitpunktes der Bekanntgabe ein. Von dieser Möglichkeit hat der Auftraggeber jedoch hier keinen Gebrauch gemacht und so gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen. Insoweit ist ein Informationsvakuum entstanden, durch das der Auftraggeber eine Gleichbehandlung der Bieter nicht mehr gewährleisten kann. Aus diesen Erwägungen war es der Kammer verwehrt, den Auftraggeber anzuweisen, das Verhandlungsverfahren beginnend mit der Bewertung der Grundangebote nochmals durchzuführen.

Auch mit seinen Darlegungen in der mündlichen Verhandlung, dass der Auftraggeber in der Bekanntmachung auf § 25 VOL/A verwiesen habe, kann er nicht durchdringen. Denn die öffentlichen Auftraggeber, die nicht allein das Kriterium des niedrigsten Preises anwenden, sondern sich auf verschiedene Kriterien stützen, um dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, sind verpflichtet, diese Kriterien in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrages oder in den Verdingungsunterlagen anzugeben. Eine allgemeine Verweisung auf eine nationale Rechtsvorschrift vermag diesem Publizitätserfordernis gem. Art. 36 Richtlinie 92/50/EWG nicht zu genügen.

Grundsätzlich hat der Auftraggeber die freie Wahl, den Vertragsgegenstand zu bestimmen. Von dieser Wahlmöglichkeit hat er spätestens bis zur Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung Gebrauch zu machen. Die Veröffentlichung verfolgt den Zweck, potentielle Bieter vom Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens in Kenntnis zu setzen und interessierte Bewerber zur Teilnahme am Wettbewerb anzuregen. Die Bewerber sollen demnach bereits im Rahmen der Bekanntmachung beurteilen können, ob sie ein Interesse an der zu erbringenden Leistung haben. Würde man den Informationsgehalt der Bekanntmachung insoweit reduzieren, als dort nur Teilbereiche der zu vergebenden Leistung charakterisiert werden, so wäre nicht abgesichert, dass alle objektiv interessierten Kreise sich am Teilnahmewettbewerb beteiligen würden. Der Bekanntmachung kommt also sowohl im Hinblick auf das Gebot der Transparenz als auch zur Gewährleistung des freien Wettbewerbs eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Diesem hohen Anspruch wird die Bekanntmachung vom 28.06.2001 nicht gerecht.

In der Bekanntmachung wurde die Leistung als kaufmännische und technische Betriebsführung bezeichnet. Sicherlich handelt es sich hier um keinen fest umrissenen Leistungsbegriff, dennoch vertritt die Kammer die Auffassung, dass es auch Leistungen gibt, die mit dem Begriff der technischen und kaufmännischen Betriebsführung nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Dazu gehören z.B.

- der Investitionsrahmenvertrag (Vertrag über die Erbringung von Bau- und Planungsleistungen),
- der Vertrag über den Einzug von Kommunalabgaben (wie z.B. Vorbereitung Widerspruchsverfahren bzw. Vorbereitung und Durchführung der Verwaltungsvollstreckung).

Die Kammer stützt sich in diesem Zusammenhang auch darauf, dass diese Leistungen zumindest zum Teil grundsätzlich dem Erfordernis einer gesonderten Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen unterworfen wären.

Gesichtspunkte des unmittelbaren Zusammenwirkens von Betriebsführung und der Erbringung von Bau- und Planungsleistungen sind hier nicht erkennbar. Ein Vertragsschluss auch über diese Leistungen würde dem Erfordernis der Bekanntmachung nach § 17a VOL/A widersprechen. Das Erfordernis der Vergabe im freien Wettbewerb ist damit verletzt (vgl. § 97 Abs. 1 GWB).

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes des Verhandlungsverfahrens hat der Auftraggeber weitgehend freien Handlungsspielraum. Besonders das Verhandlungsverbot, das im Bereich des Offenen und Nichtoffenen Verfahrens angewandt wird, kommt in dieser Stringenz hier nicht zur Anwendung. Vielmehr ist es geradezu charakteristisch für das Verhandlungsverfahren, dass der Inhalt der Angebote im Verhandlungswege ermittelt wird. Allerdings wird die grundsätzlich bestehende Verhandlungsfreiheit von den übergeordneten Grundsätzen, die für alle Vergabearten gelten, eingegrenzt. So dürfen grundsätzlich keine Verhandlungen über Änderungen der Angebotspreise getätigt werden, wenn der Angebotsinhalt in seinen Grundzügen bestehen bleibt. Genau dies ist hier jedoch der Fall. Im vorliegenden Verfahren hat der Antragsgegner Verhandlungen über Preise von Leistungen veranlasst, die ursprünglicher Bestandteil der Ausschreibung waren. Hier sei beispielgebend die Übernahme von 40 Beschäftigten der Beigeladenen genannt. Zwar hat der Auftraggeber bereits im Entwurf des Betriebsführungsvertrages (§ 11) das Erfordernis der Übernahme von Mitarbeitern dokumentiert, die konkreten Umstände sollten jedoch einer gesonderten vertraglichen Übereinkunft vorbehalten sein. Genaue Angaben über kostenbildende Faktoren wurden mit dem Entwurf des Betriebsführungsvertrages nicht übersandt. Durch die Aufnahme des Übernahmeerfordernisses nach § 613a BGB gehörte dieser Aspekt bereits zum ursprünglichen Leistungsumfang. Das Nachschieben preisrelevanter Faktoren ist somit mit Verhandlungen über Preise unter Beibehaltung des vertraglichen Gegenstandes gleichzusetzen. Der Auftraggeber hatte demnach nach Abgabe der Angebote unter Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes nicht mehr die Möglichkeit, hier Nachverhandlungen durchzuführen.

Eine Nachverhandlung rechtfertigt sich auch nicht durch den Gesichtspunkt, dass der Auftraggeber dem Erfordernis nach größtmöglicher Konkretisierung des Leistungsgegenstandes auch im Rahmen der Funktionalausschreibung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A nicht genügt hat. Vielmehr hätte der Auftraggeber den Bietern von vornherein ein konkretes Grundanforderungsprofil übergeben müssen, welches als Voraussetzung für eine weitere Verhandlung hätte dienen können. Dem steht auch der Umstand einer eventuellen Notwendigkeit einer Funktionalausschreibung nicht entgegen, denn auch bei einer Funktionalausschreibung ist der Auftraggeber an die Forderungen des § 8 VOL/A gebunden. Unter der funktionalen Leistungsbeschreibung ist gemäß der Definition in § 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a) VOL/A die Bezeichnung der Leistung durch eine Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten sonstigen Anforderungen zu verstehen. In Umsetzung dieser Forderung oblag es hier dem Auftraggeber, ganz konkrete Vorgaben auf der Grundlage von Erfahrungswerten vergangener Jahre zum Beispiel für die anfallenden Abwassermengen und der Fäkalschlamm Entsorgung festzuschreiben. Der Auftraggeber konnte leicht erkennen, dass der von ihm herausgegebene Entwurf des Betriebsführungsvertrages diesem Erfordernis nicht genügt.

Zu einem anderen Ergebnis vermag auch der Inhalt der übergebenen vier Ordner nicht zu führen. Zwar sind dort gewisse Anhaltspunkte zur Mengenermittlung enthalten, diese waren jedoch nicht in der Lage dem Erfordernis an Eindeutigkeit zu genügen. Dem Ge-

bot nach hinreichender Konkretisierung hätte der Auftraggeber nur durch die Vorgabe von konkretem und bindendem Zahlenmaterial genügen können. Der Auftraggeber hat sich durch sein unzureichendes Informationsverhalten gegenüber den unterschiedlichen Bietern insoweit in eine für ihn unlösbare Zwangslage gebracht, als er zur Gewährleistung der Gleichbehandlung verbotswidrig preisrelevant nachverhandeln musste.

Die Antragstellerin konnte somit mit ihren im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens geäußerten Bedenken zur Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens im Wesentlichen durchdringen. Lediglich die vertretene Ansicht eines Zusammenhanges zwischen der bisherigen Betriebsführung durch die Beigeladene und einer daraus resultierenden Zwangsläufigkeit eines Ausschlusses derselben, vermochte die Kammer nicht zu überzeugen.

Würde man diese Zwangsläufigkeit bejahen, so läge darin eine nicht hinzunehmende Einschränkung des freien Wettbewerbes. Jedem Vertragspartner muss es ermöglicht werden, im Rahmen einer erneuten Vergabe der bereits in der Vergangenheit erbrachten Leistung, sich auch zukünftig am Wettbewerb zu beteiligen. Vielmehr ist hier der Auftraggeber verpflichtet, Informationsvorsprünge durch gezielten Informationsaustausch zu Gunsten konkurrierender Bewerber und Bieter auszugleichen. Diesem Erfordernis hat dieser im Verhandlungsverfahren vor dem Termin zur Abgabe des Angebotes zu genügen. Ob die Beigeladene wegen eines erheblichen Informationsvorsprunges hätte vom Verfahren ausgeschlossen werden müssen, kann hier dahinstehen, da das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlagserteilung in Übereinstimmung mit den Regelungen des Vergabewesens beendet werden kann.

In Anbetracht des bereits Dargelegten, erzeugte der Auftraggeber durch sein unzureichendes Informationsverhalten ungleiche Ausgangsbedingungen für die einzelnen Bieter. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gebotes der Transparenz sah sich die Kammer zur Gewährleistung des freien Wettbewerbes und zur Herstellung der Rechtmäßigkeit im Sinne des § 114 Abs. 1 GWB gezwungen, den Auftraggeber zur Aufhebung des Vergabeverfahrens anzuweisen. Die Aufhebung ist das einzig geeignete Mittel, die festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen und eine weitere Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern.

Der gestellte Hilfsantrag musste aus den obigen Erwägungen heraus ebenfalls als unbegründet abgewiesen werden.

### **III.**

#### **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist, allein der Ausgang des Nachprüfungsverfahrens im Verhältnis zu dem von ihm gestellten Antrag in diesem Verfahren maßgeblich. In diesem Nachprüfungsverfahren wird nicht nur der Antrag der Antragstellerin verworfen; zugleich hat auch der Antragsgegner sein Antragsziel, nämlich die Fortführung und den Abschluss des Vergabeverfahrens mit der avisierten Zuschlagserteilung, nicht erreicht. In der mündlichen Verhandlung hat die Berichterstatterin in ihrem Sachvortrag dargelegt, dass das Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und somit nicht beendet werden könne. Dennoch hielt der Auftraggeber an seiner ursprünglichen Absicht das Vergabeverfahren mit Zuschlagserteilung zu beenden fest und dokumentierte diese

durch den gestellten Sachantrag (vgl. Beschluss des OLG Naumburg vom 28.09.2001 - 1Verg 9/01).

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich hier auf

..... €

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die Kosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von ..... € (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von ..... € (§ 128 GWB i.V.m. § 10 VwKostG LSA). Die Antragstellerin und der Antragsgegner tragen die Kosten jeweils in Höhe von ..... €

Unter Abzug des bereits geleisteten Vorschusses ist der Betrag in Höhe von ..... € durch die Antragstellerin mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu entrichten. Die Zahlung hat auf das Konto ..... bei der Landeszentralbank -LZB- Dessau -, BLZ 805 000 00 durch die Firma ..... GmbH unter Verwendung des Kassenszeichens ..... oder durch die Firma ..... GmbH unter dem Kassenszeichen ..... nach den Grundsätzen der gesamtschuldnerischen Haftung zu erfolgen.

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von ..... € hat durch den Antragsgegner unter Verwendung des Kassenszeichens ..... auf das Konto ..... bei der Landeszentralbank - LZB-Dessau -, BLZ 805 000 00 zu erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez.Thomas

gez. Katzsch

gez. Foerster